

Die beantragten neuen Steuerhörsätze der Einkommensteuer. — Dem Reichstag ist eine Novelle zum Einkommensteuergesetz in Form eines Initiativantrags des Abg. Müller-Franken und seiner Fraktion zugegangen. Der Einkommensteuertarif soll danach folgendermaßen festgelegt werden:

| | |
|--|-----------|
| Für die ersten 300 000 Mark des steuerbaren Einkommens | 10 v. H., |
| für weitere 200 000 „ „ „ | 15 v. H., |
| „ „ 250 000 „ „ „ | 20 v. H., |
| „ „ 250 000 „ „ „ | 25 v. H., |
| „ „ 500 000 „ „ „ | 30 v. H., |

weiter in Staffeln von je 500 000 Mark mit Steuerhörsätzen von 35, 40, 45, 50, 55 und 60 v. H. Bei der Lohnsteuer soll nach dem Antrag in Zukunft der Abzug betragen für den Steuerpflichtigen und seine Frau monatlich 160 Mark, für jedes Kind 320 Mark, für Werbungskosten 450 Mark. Der neue Tarif soll bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 Anwendung finden.

Deutsches Eigentum in Amerika. — Die Concord Finance Corporation, die Vertrauensstelle des Bundes der Auslandsdeutschen in den Vereinigten Staaten, macht darauf aufmerksam, daß unter Artikel 9 des Trading with the Enemy Act, der gewissen Gruppen von Eigentümern das Recht zuspricht, bereits jetzt die Rückerstattung ihrer Vermögen zu beantragen, nur folgende Besitzer fallen:

1. alle Personen, die auf staatliche Zugehörigkeit zu Amerika, alliierten oder neutralen Ländern Anspruch erheben;
2. Bürger oder Untertanen irgendeiner Nation, Freien Stadt oder irgendeines Staates, mit Ausnahme von Deutschland und Österreich. (Hierdurch sind also Möglichkeiten gegeben für diejenigen Personen, die gemäß dem Versailler Vertrag Bürger von Elsaß-Lothringen, Dänemark, Danzig usw. geworden sind);
3. weibliche Personen, die nur auf Grund ihrer Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben;
4. deutsche diplomatische oder Konsulatsbeamte;
5. deutsche Staatsangehörige, die im Kriege interniert waren und beabsichtigen, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren;
6. Personen, die seit dem Kriege infolge Wechsels ihres Wohnorts oder aus freiem, eigenem Entschluß Bürger irgendeiner anderen Nation geworden sind.

Nediglich für die obigen Gruppen kommt demnach die Frist vom 2. Januar 1923 für die Anmeldung der Ansprüche in Betracht, da mit diesem Tage der Artikel 9 des Trading with the Enemy Act erlischt. Der dem amerikanischen Kongress vorliegende Gesetzentwurf, der auch den rein deutschen Besitzern das Recht auf Reklamation wenigstens der Beträge bis zu 10 000 Dollar zusprechen soll, ist bislang nicht verabschiedet worden, wenn es sich auch empfiehlt, in dieser Beziehung ebenfalls jetzt Vorbereitungen für die Einleitung des Verfahrens zu treffen. Um gleichzeitig einige irrtümliche Meldungen richtigzustellen, wird besonders darauf hingewiesen, daß die jetzt ernannte »Gemischte Kommission« mit der Frage des beschlagnahmten deutschen Eigentums nichts zu tun hat, sondern daß sich ihre Tätigkeit auf die amerikanischen Ansprüche gegen Deutschland begrenzt. Der Bund der Auslandsdeutschen, E. V., Abt. Amerika, Berlin, Burgstraße 30, ist zu näheren Auskünften bereit.

Der Kampf gegen die Zahlungsmittelnot. — Zur Beseitigung der erneuten Zahlungsmittelnot, die besonders in den Industriegebieten stark auftritt, ist vom Reichsfinanzminister die Ausgabe von Notgeld durch Gemeinden und größere Werke auf deren Antrag in zahlreichen Fällen genehmigt worden. Die Regierungshauptkassen und deren Sonderkassen sind angewiesen, auch dieses Notgeld als vollgültiges Zahlungsmittel anzunehmen. Das Notgeld ist nur im örtlichen Zahlungsverkehr zu verwenden und möglichst häufig bei den Ausgabestellen in Reichsgeld umzuwechseln.

Preussische Pressehilfe. — Der preussische Ministerpräsident hat die kleine Anfrage des Abgeordneten Buchhorn (D. Volkspartei) dahin beantwortet, daß seine Regierung im Reichsrat an dem Zustandekommen eines Pressenotgesetzes in maßgebender Weise mitgewirkt habe. Dieses Gesetz werde aber kaum ausreichen, um die deutsche Presse vor dem Erliegen zu schützen, da die wirtschaftlichen Verhältnisse sich weiter verändert hätten. Die preussische Staatsregierung hat bereits eine Reihe von weiteren Mitteln vorgeschlagen und wird bei der Reichsregierung erneut dafür eintreten, daß diese Mittel ergriffen werden. Dazu gehören insbesondere Festsetzung von Höchstpreisen für Zellstoffe und Zeitungsdruckpapier, die Verstärkung und Bevorschussung des Fonds der Rückvergütungskasse, Stundung der Anzeigensteuer und tarifliche Erleichterungen. Die preussische Regierung wird sich bei der

Reichsregierung auch dafür verwenden, daß auf die Verbände in Sinne einer Beseitigung der neuerlichen Verschärfung der Zahlungsbedingungen eingewirkt wird.

Eingegangene Zeitschriften und Zeitungen. — Nach dem soeben erschienenen 16. Nachtrag zur amtlichen Zeitungsliste haben wieder 283 Zeitungen und Zeitschriften ihr Erscheinen eingestellt.

Bei Päckchen (1 kg) nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet darf auf der Aufschriftseite die genaue Angabe des Inhalts nicht fehlen. Diese Inhaltsangabe vertritt die Stelle der Zollinhaltserklärung und dient im Bestimmungsland als Unterlage für die Verzollung.

Wertsendungen. — Der Wertbriefverkehr mit den italienischen Postanstalten in China ist eingestellt worden. Dagegen sind fortan Wertbriefe bis 3000 Fr. im Verkehr mit einer größeren Anzahl chinesischer Postanstalten in China zugelassen. Die Leitung erfolgt mit deutschen Dampfern über Hamburg. Die Postanstalten erteilen auf Verlangen Auskunft, welche chinesischen Anstalten am Wertbriefdienst teilnehmen. Wertkästchen können zurzeit nach chinesischen Postanstalten noch nicht versandt werden. Neu aufgenommen wurde der Wertbrief- und Wertkästchendienst mit den Niederländischen Antillen. Die Leitung erfolgt über die Niederlande. Die Höchstgrenze für die Wertangabe beträgt 10 000 Fr. Den Wertkästchen nach den Niederländischen Antillen sind — außer dem statistischen Anmeldebeschein und der Ausfuhrerklärung — zwei Zollinhaltserklärungen in deutscher, holländischer oder französischer Sprache beizufügen. Vom 1. November an wird ferner der Austausch von Wertbriefen mit Lettland und Estland auf dem Wege über Litauen aufgenommen. Höchstbetrag der Wertangabe für Wertbriefe nach Estland 10 000 Franken, nach Lettland 5000 Franken. Ferner werden vom 1. November an Postpakete ohne Wertangabe nach Norwegen bis zum Gewicht von 5 kg über Hamburg-Seeweg zur Beförderung angenommen. Briefsendungen mit zollpflichtigen Waren nach Marokko (mit Ausschluß der spanischen Zone) müssen von den Absendern in ähnlicher Weise durch grüne Zettel gekennzeichnet werden wie die gleichartigen Sendungen nach Algerien und Frankreich. Andernfalls hat der Absender mit einer Beschlagnahme solcher Sendungen im Bestimmungsland zu rechnen. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Personalnachrichten.

Konrad von Scheele f. — Der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Marburg Dr. phil. Konrad von Scheele ist daselbst im 60. Lebensjahre verstorben.

Gestorben:

am 6. Oktober, wie wir erst jetzt erfahren, Herr **Ewald Pungz**, Seniorchef von Hugo Baedeker's Buchhandlung (E. Pungz & M. Sing) in Mülheim (Ruhr).

Der Verstorbene hatte der Witwe des Gründers obigen Geschäfts als Geschäftsführer zur Seite gestanden und übernahm das Geschäft am 1. Juli 1882 käuflich. Er hat es 40 Jahre hindurch mit Fleiß und Umsicht geführt. Seit 1. Oktober 1920 stand ihm Herr Max Sing als Teilhaber zur Seite, dem nun die Fortführung der 1877 gegründeten Firma obliegt.

Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Anfrage betr. ausländische Gehilfen.

(Antwort auf die Notiz in Nr. 241 d. Bbl.)

Der Annahme von schweizer Gehilfen, resp. deren erfolgreicher Werbung steht nichts im Wege, wenn nach meinen Erfahrungen folgende Bedingungen erfüllt werden:

Die Polizei muß dem Arbeitgeber bestätigen, daß gegen den Zugang keine Bedenken geltend gemacht werden. Die Bestätigung ist bei mir in jedem Falle erfolgt, sobald der betreffende Bewerber nicht Anspruch auf eine Wohnung, sondern nur auf ein möbliertes Zimmer macht. Diese Bestätigung muß dann vom Arbeitgeber dem Landratsamt eingesandt werden, das sie dem Konsulat gegenüber ebenfalls bisher ohne weiteres bestätigte. Sodann erhält der betreffende Herr stets die Einreiseerlaubnis auf Grund der den Konsulaten vorgelegten Papiere.

Oranienburg, den 16. Oktober 1922.

Wilhelm Müller, Verlag.